

## Bescheinigung

An die H2 Core AG, Heidelberg

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 31. Dezember 2023 der H2 Core AG (vormals MARNA Beteiligungen AG), Heidelberg, auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft nach IFRS stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023 und eine Pro-Forma-Konzerngewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Unternehmenstransaktion auf die historischen Abschlüsse gehabt hätten, wenn der Konzern während des gesamten Berichtszeitraums der Pro-Forma-Konzerngewinn- und Verlustrechnung bzw. zum Stichtag der Pro-Forma-Konzernbilanz in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. am Stichtag der Pro-Forma-Bilanz stattgefunden hätten. Folglich geben wir auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmens-transaktion ab.

Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen *IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004)* liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen *IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1)* so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2024

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



M. Jüngling  
Wirtschaftsprüfer



Dr. H.J. Schirduan  
Wirtschaftsprüfer

## XIV. PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN

### 1. Pro-Forma-Erläuterungen

#### a) Einleitender Abschnitt

Die Hauptversammlung der MARNA Beteiligungen AG (kurz: MARNA AG) hat am 28. Februar 2024 eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 10.000.000,00 gegen Ausgabe von 10.000.000 neuen, nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen beschlossen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Auf die hiernach gezeichneten 10.000.000 neuen Aktien hatten die neuen Aktionäre Sacheinlagen dergestalt zu erbringen, dass sie sämtliche in ihrem Eigentum befindlichen Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH auf die Emittentin übertragen. Neben der Erhöhung des Grundkapitals um 10.000.000,00 Euro erfolgte eine Einlage (Euro 26.000.000,00) des diesen Betrag übersteigenden Wertes der Sacheinlage (insgesamt Euro 36.000.000,00) in die Kapitalrücklage der MARNA Beteiligungen AG. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde am 13. Juni 2024 in das Handelsregister der Emittentin eingetragen.

Insgesamt sind sämtliche Geschäftsanteile der H2 Core Systems GmbH (gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2023: EUR 40.788,00) wie folgt eingebracht worden:

Die Technology Center Holding GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352, hat 4.378.249 Neue Aktien (I) gegen Einlage der Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit den laufenden Nummern 7.143 bis 25.000 im Nennbetrag von insgesamt EUR 17.858,00 (= rd. 43,78 % des Stammkapitals der H2 Core Systems GmbH) erhalten.

Die Enapter AG mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361, hat 2.626.753 Neue Aktien (I) gegen Einbringung der Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit den laufenden Nummern 25.001 bis 35.714 im Nennbetrag von insgesamt EUR 10.714,00 (= rd. 26,27 % des Stammkapitals der H2 Core Systems GmbH) erhalten.

Die World Wide Green Holding GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 17798, hat 1.751.005 Neue Aktien (I) gegen Einbringung der Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit den laufenden Nummern 1 bis 7.142 im Nennbetrag von insgesamt EUR 7.142,00 (= rd. 17,51 % des Stammkapitals der H2 Core Systems GmbH) erhalten.

Die Blugreen Company Limited mit Sitz in Hong Kong, eingetragen im Handelsregister (Business Registration) Hong Kong unter Business Registration Nummer 68245646, hat 1.243.993 Neue Aktien (I) gegen Einbringung der Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit den laufenden Nummern 35.715 bis 40.788 im Nennbetrag von insgesamt EUR 5.074,00 (= rd. 12,44 % des Stammkapitals der H2 Core Systems GmbH) erhalten.

Um die wesentlichen Einflüsse darzustellen, die eine Einbeziehung der H2 Core Systems GmbH in einen fiktiven IFRS-Konzernabschluss der MARNA Beteiligungen AG für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 gehabt hätte, wenn während dieses gesamten Zeitraums die H2 Core Systems GmbH Teil der MARNA Beteiligungen AG gewesen wäre, hat die MARNA Beteiligungen AG die vorliegenden Pro-Forma-Finanzinformationen erstellt, bestehend aus einer Pro-Forma-Konzernbilanz und einer Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgelaufene Geschäftsjahr sowie den dazugehörigen Pro-Forma-Erläuterungen. Dies erfolgt ausschließlich, um die

Auswirkungen der Einbringung der Anteile an der H2 Core Systems GmbH auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MARNA Beteiligungen AG (nach IFRS) im Geschäftsjahr 2023 darzustellen.

Der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen wurden die Vorgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erlassenen Rechnungslegungshinweises HFA 1.004 (Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen; im Folgenden: IDW RH HFA 1.004) zugrunde gelegt. Sonstige Unternehmenstransaktionen sind entsprechend IDW RH HFA 1.004 nicht wesentlich bzw. in den historischen Finanzinformationen enthalten und erfordern daher keine weiteren Pro-Forma-Anpassungen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen gemäß IDW RH HFA 1.004 ausschließlich illustrativen Zwecken. Daher basieren die Pro-Forma-Finanzinformationen auf einer hypothetischen Situation und erlauben nur begrenzte Schlussfolgerungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, die erreicht worden wären, wenn die beschriebenen Pro-Forma-Annahmen, welche den Pro-Forma-Finanzinformationen zugrunde liegen, in den dargestellten Berichtszeiträumen vorgelegen hätten.

In Einklang mit IDW RH HFA 1.004 wurde in Bezug auf die Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung die Annahme getroffen, dass im Rahmen der Sachkapitalerhöhung die Anteile an der H2 Core Systems GmbH in die MARNA Beteiligungen AG bereits zum 01. Januar 2023 eingebracht wurden. Zusätzlich zur Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß IDW RH HFA 1.004 eine Pro-Forma-Konzernbilanz (jeweils nach IFRS) erstellt. Grundlage für die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen waren die folgenden historischen Abschlüsse: Jahresabschluss der MARNA Beteiligungen AG zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie Einzelabschlüsse der H2 Core Systems GmbH jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023. Da die MARNA Beteiligungen AG bis zum 31. Dezember 2023 keine Anteile an der H2 Core Systems GmbH hielt, musste bisher kein Konzernabschluss aufgestellt werden.

Die oben genannten historischen Abschlüsse der MARNA Beteiligungen AG (nach HGB und nach IFRS) sowie die Jahresabschlüsse der H2 Core Systems GmbH (nach HGB) wurden von der Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft. Der IFRS-Jahresabschluss der H2 Core Systems GmbH wurde aus dem HGB-Jahresabschluss abgeleitet und im Zusammenhang mit den Pro-Forma-Finanzinformationen erstellt. Die historischen Abschlüsse der MARNA Beteiligungen AG sind bereits auf deren Homepage veröffentlicht. Eine Veröffentlichung der HGB-Jahresabschlüsse der H2 Core Systems GmbH ist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes noch vorgesehen.

Die den Pro-Forma-Finanzinformationen zugrundeliegenden historischen Abschlüsse der MARNA Beteiligungen AG und der H2 Core Systems GmbH wurden hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und Bewertung nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten und veröffentlichten International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind, erstellt. Den beiden IFRS-Jahresabschlüssen (für die MARNA Beteiligungen AG und für die H2Core Systems GmbH) liegen einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Mangels fehlender rechtlicher Verpflichtung zur Aufstellung solcher IFRS-Finanzinformationen handelte es sich bei diesen um ergänzende freiwillige Abschlüsse. Alle Beträge in den Pro-Forma-Finanzinformationen werden in Euro angegeben, sofern nichts anderes vermerkt ist. Sowohl Einzel- als auch Summenwerte stellen den Wert mit der kleinsten Rundungsdifferenz dar. Bei Addition der dargestellten Einzelwerte können deshalb kleine Differenzen zu den ausgewiesenen Summen auftreten. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit den betreffenden Einzelabschlüssen aussagekräftig, die den Pro-Forma-Finanzinformationen zugrunde liegen.

## b) Grundlagen der Erstellung

### aa) Abgebildete Unternehmenstransaktion

Die Pro-Forma-Anpassungen basieren auf verfügbaren Informationen, vorläufigen Schätzungen und bestimmten Annahmen, die in den vorliegenden Pro-Forma-Erläuterungen zu den Pro-Forma-Finanzinformationen beschrieben sind. Die Pro-Forma-Finanzinformationen berücksichtigen keine Synergien oder Kostenerstattungen, die als Folge der berücksichtigten Unternehmenstransaktion eintreten können oder erwartet werden. Die Pro-Forma-Konzern-Bilanz und die Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstellt.

Dabei wird angenommen, dass die Einbringung der Anteile an der H2 Core Systems GmbH bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vollzogen wurde. Die Einzelabschlüsse der MARNA Beteiligungen AG und der H2 Core Systems GmbH zeigen in der Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 alle Aufwendungen und Erträge.

Bei der Einbringung der Anteile an der H2 Core Systems GmbH in die MARNA Beteiligungen AG handelt es sich nicht um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle. Durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile der H2 Core Systems GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre erlangen die bisherigen Anteilhaber der H2 Core Systems GmbH somit entsprechend der Mehrheit der Stimmrechte Kontrolle über die MARNA Beteiligungen AG, H2 Core Systems GmbH ist somit Erwerber im Rahmen dieser als umgekehrter Unternehmenserwerb zu qualifizierender Transaktion. Grundsätzlich wäre hier IFRS 3 anwendbar. Ein Unternehmenserwerb ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass ein Unternehmen, der Erwerber, die Beherrschung über das Reinvermögen und die Geschäftstätigkeit eines anderen Unternehmens, des erworbenen Unternehmens, erlangt, und dafür im Gegenzug Vermögenswerte überträgt, Schulden eingetht oder Eigenkapitalanteile ausgibt. Da die übernommenen Vermögenswerte und Schulden der MARNA Beteiligungen AG allerdings keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3.B7 darstellen, liegt kein nach IFRS 3 als Erwerb zu bilanzierender Unternehmenserwerb vor. Auf Basis dieser konzeptionellen Grundlage wurden in den Pro-Forma-Finanzinformationen der MARNA Beteiligungen AG alle Vermögenswerte und Schulden sowohl der H2 Core Systems GmbH als bilanziell erwerbendem Rechtsträger als auch – in Ermangelung eines in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallenden Erwerbsvorgangs – der MARNA Beteiligungen AG zum Buchwert bilanziert.

### bb) Pro-Forma-Annahme

Gemäß IDW RH HFA 1.004 wurde für die Erstellung der Pro-Forma-Konzernbilanz und der Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung die Annahme getroffen, dass die Sacheinlage bereits zum 1. Januar 2023 erfolgt ist.

### c) Erläuterungen zu den Pro-Forma-Anpassungen

Die aus der beschriebenen Sachkapitalerhöhung folgenden Pro-Forma-Anpassungen in der Pro-Forma Konzernbilanz und der Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

#### Pro-Forma-Erläuterung (1)

Die Einbringung der H2 Core Systems GmbH in die MARNA AG als Sacheinlage führt zur Erhöhung des Finanzanlagevermögens zum Buchwert (EUR 36,0 Mio), die im Zuge der Kapitalkonsolidierung eliminiert wird.

Das im Konzernabschluss nach Durchführung der Unternehmenstransaktion auszuweisende gezeichnete Kapital hat dem erhöhten Grundkapital der den Konzernabschluss aufstellenden Gesellschaft (MARNA Beteiligungen AG) zu entsprechen (EUR 11.500.500).

Ansonsten wird im Rahmen des umgekehrten Unternehmenserwerbs das Eigenkapital des bilanziell erwerbenden Unternehmens fortgeführt. Dieses betrifft insbesondere den Gewinnvortrag von EUR 63.531,53. Der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird dem Grundsatz entsprechend, dass kein Erwerbsvorgang im Anwendungsbereich des IFRS 3 vorliegt, erfolgsneutral mit den Konzernrücklagen verrechnet.

#### Pro-Forma-Erläuterung (2)

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird ein Teil-Betrag der Sachkapitalerhöhung bei der MARNA Beteiligungen AG (EUR 10.000.000,00) als Erhöhung des gezeichneten Kapitals des Konzerns berücksichtigt, ein weiterer Teil-Betrag (EUR 26.000.000,00) als Erhöhung der Kapitalrücklage dargestellt. Ansonsten werden die Rücklagen (EUR 750.599,56) und der Ergebnisvortrag (EUR - 1.397.602,91) der MARNA Beteiligungen AG als bilanziell übernommenem Rechtsträger eliminiert. Ebenso wird das Stammkapital der H2 Core Systems GmbH als bilanziell übernehmendem Rechtsträger eliminiert, da dieses ausschließlich durch das rechtliche Mutterunternehmen vorgegeben wird. Nach Berücksichtigung der zusätzlichen Sacheinlage in die Kapitalrücklage der MARNA Beteiligungen AG, die ebenfalls zu eliminieren ist, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 36.606.215,35, der erfolgsneutral mit den Konzernrücklagen zu verrechnen ist.

Die Pro-Forma-Anpassungen im Konzern-Eigenkapital sind wie folgt (in EUR):

	Ausgangs- situation	Pro-Forma Anpassung (Kapitalkonsolidierung)	Ausweis Pro- Forma Konzernabschluss
<u>gezeichnetes Kapital</u>			
MARNA Beteiligungen AG	1.500.500,00		
H2 Core Systems GmbH	40.788,00		
	<u>1.541.288,00</u>		
Sachkapitalerhöhung		10.000.000,00	
Eliminierung des Stammkapitals der H2 Core Systems GmbH		<u>-40.788,00</u>	
		<u>9.959.212,00</u>	
			<u>11.500.500,00</u>
<u>Rücklagen</u>			
MARNA Beteiligungen AG	750.599,56		
H2 Core Systems GmbH	5.583.454,35		
	<u>6.334.053,91</u>		
Sachkapitalerhöhung		26.000.000,00	
Eliminierung Rücklagen der MARNA Beteiligungen		<u>-750.599,56</u>	
Verrechnung Unterschiedsbetrag mit Rücklagen		<u>-36.606.215,35</u>	
		<u>-11.356.814,91</u>	
			<u>-5.022.761,00</u>
<u>Bilanzgewinn</u>			
Ergebnisvortrag MARNA Beteiligungen AG	-1.397.602,91		
Ergebnisvortrag H2 Core Systems GmbH	63.531,53		
Jahresfehlbetrag MARNA Beteiligungen AG	-194.819,47		
Jahresüberschuss H2 Core Systems GmbH	59.358,13		
	<u>-1.469.532,71</u>		
Eliminierung Verlustvortrag MARNA Beteiligungen AG		<u>1.397.602,91</u>	
			<u>-71.929,80</u>
Summe Eigenkapital	<u>6.405.809,20</u>	<u>0,00</u>	<u>6.405.809,20</u>

Heidelberg, 26. Juni 2024

Der Vorstand  
Ulf Torben Jörgensen

Christian von Volkmann

## 2. Bilanz

		Ausgangszahlen				Pro-Forma- Erläuterungen	Pro-Forma- Anpassungen	Pro-Forma- Konzernbilanz
		Historische Finanzinformationen MARNA Beteiligungen AG IFRS	H2 Core Systems GmbH IFRS	Summenspalte IFRS				IFRS
in EUR		31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023			31.12.2023	31.12.2023
<b>Aktiva</b>								
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>							1	
Immaterielle Vermögenswerte		0,00	35.013,83	35.013,83			0,00	35.013,83
Sachanlagen		1,00	482.627,58	482.628,58			0,00	482.628,58
Nutzungsrechte		0,00	475.995,36	475.995,36			0,00	475.995,36
Sonstige langfristige Vermögenswerte und finanzielle Vermögenswerte		19.726,21	0,00	19.726,21			0,00	19.726,21
Latente Steueransprüche langfristig		0,00	31.067,92	31.067,92			0,00	31.067,92
<b>Langfristige Vermögenswerte gesamt</b>		<b>19.727,21</b>	<b>1.024.704,70</b>	<b>1.044.431,91</b>			<b>0,00</b>	<b>1.044.431,91</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>								
Vorräte		0,00	18.038.929,12	18.038.929,12			0,00	18.038.929,12
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	711.344,52	711.344,52			0,00	711.344,52
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte		16.768,23	133.032,36	149.800,59			0,00	149.800,59
Finanzielle Vermögenswerte		981.712,64	0,00	981.712,64			0,00	981.712,64
Ertragsteueransprüche		98,22	0,00	98,22			0,00	98,22
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		34.244,03	25.693,21	59.937,24			0,00	59.937,24
<b>Kurzfristige Vermögenswerte gesamt</b>		<b>1.032.823,12</b>	<b>18.908.999,21</b>	<b>19.941.822,33</b>			<b>0,00</b>	<b>19.941.822,33</b>
<b>Aktiva gesamt</b>		<b>1.052.550,33</b>	<b>19.933.703,91</b>	<b>20.986.254,24</b>			<b>0,00</b>	<b>20.986.254,24</b>



**Ausgangszahlen**

	Historische Finanzinformationen		Summenspalte	Pro-Forma- Erläuterungen	Pro-Forma- Anpassungen	Pro-Forma- Konzernbilanz
	MARNA Beteiligungen AG	H2 Core Systems GmbH				
	IFRS	IFRS	IFRS			IFRS
in EUR	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023		31.12.2023	31.12.2023
<b>Passiva</b>						
<b>Eigenkapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	1.500.500,00	40.788,00	1.541.288,00	<b>1/2</b>	9.959.212,00	11.500.500,00
Rücklage	750.599,56	5.583.454,35	6.334.053,91	<b>1/2</b>	-11.356.814,91	-5.022.761,00
Bilanzgewinn/-verlust	-1.592.422,38	122.889,67	-1.469.532,71	<b>1/2</b>	1.397.602,91	-71.929,80
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>658.677,18</b>	<b>5.747.132,02</b>	<b>6.405.809,20</b>		<b>0,00</b>	<b>6.405.809,20</b>
<b>Schulden</b>						
<b>Langfristige Schulden</b>						
Andere Rückstellungen	219.586,30	0,00	219.586,30		0,00	219.586,30
Leasingverbindlichkeiten langfristig	0,00	376.547,89	376.547,89		0,00	376.547,89
Finanzverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Passive latente Steuern langfristig	1.612,47	9.688,72	11.301,19		0,00	11.301,19
<b>Langfristige Schulden gesamt</b>	<b>221.198,77</b>	<b>386.236,61</b>	<b>607.435,38</b>		<b>0,00</b>	<b>607.435,38</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>						
Andere Rückstellungen	0,00	127.431,38	127.431,38		0,00	127.431,38
Leasingverbindlichkeiten kurzfristig	0,00	92.757,96	92.757,96		0,00	92.757,96
Finanzverbindlichkeiten	0,00	2.687.620,44	2.687.620,44		0,00	2.687.620,44
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.089,03	9.752.237,91	9.755.326,94		0,00	9.755.326,94
Erhaltene Anzahlungen	0,00	985.456,15	985.456,15		0,00	985.456,15
Sonstige Verbindlichkeiten	169.585,35	131.357,86	300.943,21		0,00	300.943,21
Ertragsteuerverbindlichkeiten	0,00	21.619,32	21.619,32		0,00	21.619,32
Passive latente Steuern kurzfristig	0,00	1.854,26	1.854,26		0,00	1.854,26
<b>Kurzfristige Schulden gesamt</b>	<b>172.674,38</b>	<b>13.800.335,28</b>	<b>13.973.009,66</b>		<b>0,00</b>	<b>13.973.009,66</b>
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>393.873,15</b>	<b>14.186.571,89</b>	<b>14.580.445,04</b>		<b>0,00</b>	<b>14.580.445,04</b>
<b>Passiva gesamt</b>	<b>1.052.550,33</b>	<b>19.933.703,91</b>	<b>20.986.254,24</b>		<b>0,00</b>	<b>20.986.254,24</b>

### 3. Gewinn- und Verlustrechnung

#### Ausgangszahlen

in EUR	Historische Finanzinformationen MARNA Beteiligungen AG IFRS		H2 Core Systems GmbH IFRS		Summenspalte IFRS	Pro-Forma- Erläuterungen	Pro-Forma- Anpassungen	Pro-Forma- Konzern-GuV IFRS
	2023	2023	2023	2023	2023	2023	2023	
Umsatzerlöse	0,00	5.322.029,86	5.322.029,86		0,00	5.322.029,86		
Bewertungsergebnis aus anderen Finanzanlagen und finanziellen Vermögenswerten	81.274,56	0,00	81.274,56		0,00	81.274,56		
Sonstige betriebliche Erträge	2.069,35	236.255,66	238.325,01		0,00	238.325,01		
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	185.498,78	185.498,78		0,00	185.498,78		
Bestandsveränderung der Erzeugnisse	0,00	511.112,01	511.112,01		0,00	511.112,01		
<b>Gesamtleistung</b>	<b>83.343,91</b>	<b>6.254.896,31</b>	<b>6.338.240,22</b>		<b>0,00</b>	<b>6.338.240,22</b>		
Materialaufwand	0,00	-3.062.021,20	-3.062.021,20		0,00	-3.062.021,20		
Personalaufwand	-39.855,32	-1.564.002,90	-1.603.858,22		0,00	-1.603.858,22		
Abschreibungen	0,00	-176.640,81	-176.640,81		0,00	-176.640,81		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-316.315,99	-1.223.638,67	-1.539.954,66		0,00	-1.539.954,66		
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-272.827,40</b>	<b>228.592,73</b>	<b>-44.234,67</b>		<b>0,00</b>	<b>-44.234,67</b>		
Finanzerträge	80.467,06	17.493,16	97.960,22		0,00	97.960,22		
Finanzaufwendungen	-846,66	-158.505,18	-159.351,84		0,00	-159.351,84		
<b>Finanzergebnis</b>	<b>79.620,40</b>	<b>-141.012,02</b>	<b>-61.391,62</b>		<b>0,00</b>	<b>-61.391,62</b>		
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<b>-193.207,00</b>	<b>87.580,71</b>	<b>-105.626,29</b>		<b>0,00</b>	<b>-105.626,29</b>		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.612,47	-28.222,57	-29.835,04		0,00	-29.835,04		
<b>Konzernergebnis</b>	<b>-194.819,47</b>	<b>59.358,14</b>	<b>-135.461,33</b>		<b>0,00</b>	<b>-135.461,33</b>		

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.